

TAGESELTERNREGLEMENT 2012

1. ARBEITSVERTRAG

- 1.1 Die Tageseltern schliessen mit der KiBE einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab. Der Arbeitsvertrag ist verknüpft mit laufenden, schriftlich vereinbarten Betreuungsverhältnissen.
- 1.2 Mit der Auflösung der Betreuungsverhältnisse wird der Arbeitsvertrag zu einem ruhenden Vertrag, der nach zwölf Monaten automatisch endet.

2. BETREUUNGSVERTRAG

- 2.1 Die Tageseltern schliessen mit den Eltern des Tageskindes und der KiBE einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab. Im Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten vereinbart.

3. SORGFALTS- UND TREUEPFLICHT

- 3.1 Die Tageseltern verpflichten sich, das Tageskind liebevoll und verantwortungsbewusst selbst zu betreuen und es seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu fördern.
- 3.2 Die Tageseltern dürfen während ihrer Anstellungsdauer keine privaten Betreuungsverhältnisse abschliessen.

4. SCHWEIGEPFLICHT

- 4.1 Die KiBE und die Tageseltern verpflichten sich, alle Informationen im Zusammenhang mit dem Tagesfamilienverhältnis vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Auflösung des Arbeitsvertrages gebunden.

5. ARBEITSZEIT UND ARBEITSORT

- 5.1 Die Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Eltern und den Möglichkeiten der Tageseltern. Die Tageseltern haben keinen Anspruch auf ein garantiertes Arbeitspensum.
- 5.2 Die Tageseltern betreuen das Tageskind bei sich zu Hause.

6. PROBEZEIT UND KÜNDIGUNG

- 6.1 Der erste Betreuungsmonat gilt als Probezeit. Während dieser Zeit können der Arbeitsvertrag und der Betreuungsvertrag von allen Seiten mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.
- 6.2 Nach der Probezeit können der Arbeitsvertrag und der Betreuungsvertrag von allen Seiten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigungsabsichten sind der Vermittlerin und den Eltern so früh wie möglich mitzuteilen. Die Tageseltern haben ihre Kündigung schriftlich an die Geschäftsstelle der KiBE zu richten.

7. MONATSRAPPORT

- 7.1 Die Tageseltern notieren die Betreuungszeiten, Mahlzeiten und Spesen fortlaufend auf dem Monatsrapport.
- 7.2 Die Tageseltern und die Eltern bestätigen die Richtigkeit der Angaben auf dem Monatsrapport mit ihrer Unterschrift. Monatsrapporte ohne die erforderlichen Unterschriften sind nicht gültig.
- 7.3 Die Tageseltern übermitteln den Monatsrapport jeweils bis spätestens am 5. des folgenden Monats an die Geschäftsstelle der KiBE. Nicht rechtzeitig eingereichte Rapporte werden erst im Folgemonat berücksichtigt.

8. LOHNZAHLUNG

- 8.1 Für die Betreuung eines Tageskleinkindes **bis zum vollendeten 18. Altersmonat** erhalten die Tageseltern folgenden Lohn bzw. folgende Entschädigung pro Stunde:

vor dem Besuch des Tageselternkurses		nach dem Besuch des Tageselternkurses	
Stundenlohn	CHF 6.00	Stundenlohn	CHF 7.20
Ferienentschädigung 8.33 %	CHF 0.49	Ferienentschädigung 8.33 %	CHF 0.59
Feiertagsentschädigung 3.17 %	CHF 0.19	Feiertagsentschädigung 3.17%	CHF 0.22
Spesenentschädigung	CHF 0.50	Spesenentschädigung	CHF 0.50
Total pro Stunde	CHF 7.18	Total pro Stunde	CHF 8.51

- 8.2 Für die Betreuung eines Tageskindes **ab dem vollendeten 18. Altersmonat** erhalten die Tageseltern folgenden Lohn bzw. folgende Entschädigung pro Stunde:

vor dem Besuch des Tageselternkurses		nach dem Besuch des Tageselternkurses	
Stundenlohn	CHF 5.00	Stundenlohn	CHF 6.00
Ferienentschädigung 8.33 %	CHF 0.41	Ferienentschädigung 8.33 %	CHF 0.49
Feiertagsentschädigung 3.17 %	CHF 0.15	Feiertagsentschädigung 3.17%	CHF 0.19
Spesenentschädigung	CHF 0.50	Spesenentschädigung	CHF 0.50
Total pro Stunde	CHF 6.06	Total pro Stunde	CHF 7.18

- 8.3 Übernachtet ein Tageskind bei der Tagesfamilie, erhalten die Tageseltern für die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr eine pauschale Entschädigung von CHF 20.00 pro Nacht.
- 8.4 Für die Betreuung eines Tageskindes an einem Sonntag oder an einem Feiertag erhalten die Tageseltern eine pauschale, zusätzliche Entschädigung von CHF 10.00 pro Tag.
- 8.5 Während der Zeit, in der das Tageskind im Kindergarten oder in der Schule ist und die Tageseltern die Verantwortung für das Tageskind haben, erhalten die Tageseltern eine Präsenzzeitentschädigung von CHF 1.00 pro Stunde zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung.

9. SPESENENTSCHÄDIGUNG

- 9.1 Für die Verpflegung des Tageskindes erhalten die Tageseltern folgende Spesenentschädigungen pro Mahlzeit:

Alter des Tageskindes	Frühstück	Zwischenverpflegung	Mittagessen	Abendessen
bis 1 ½ Jahre	CHF 2.50	CHF 2.00	CHF 5.00	CHF 4.00
1 ½ bis 7 Jahre	CHF 2.50	CHF 2.00	CHF 6.00	CHF 4.00
ab 7 Jahre	CHF 2.50	CHF 2.00	CHF 8.00	CHF 4.00

Die Flaschennahrung wird dem Tageskind von den Eltern mitgegeben und deshalb nicht vergütet.

- 9.2 Für die Benützung der Wohnung und der Einrichtungsgegenstände erhalten die Tageseltern eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 0.50 pro Stunde und Kind.
- 9.3 Weitere Ausgaben für das Tageskind, wie zum Beispiel für Windeln oder Ausflüge, werden den Tageseltern gegen Originalbeleg vergütet.

10. SOZIALVERSICHERUNG

- 10.1 Vom Grundlohn werden die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge für AHV, ALV, IV, EO und BVG abgezogen.

11. KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG UND LOHNFORTZAHLUNG

- 11.1 Die Tageseltern haben Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall und anderer unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung gemäss Art. 324a OR. Die Lohnfortzahlung erfolgt auf der Basis der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten sechs Kalendermonate sowie der Berner Skala. Arbeitsverhinderungen von mehr als zwei Tagen sind mit einem Arztzeugnis zu belegen.
- 11.2 Die KiBE hat für die Tageseltern mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von mehr als acht Stunden pro Woche eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Die Prämien für die Krankentaggeldversicherung übernimmt die KiBE.

12. UNFALLVERSICHERUNG

- 12.1 Die Tageseltern sind bei der KiBE für Berufsunfälle versichert. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung bezahlt die KiBE.
- 12.2 Die Tageseltern sind bei der KiBE für Nichtberufsunfälle versichert, sofern sie im Durchschnitt mehr als acht Stunden pro Woche Tageskinder betreuen. Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung übernimmt die KiBE. Tageseltern, die weniger als acht Stunden pro Woche Tageskinder betreuen, sind für ihre Nichtberufsunfallversicherung selbst verantwortlich.

12.3 Die Tageseltern sind verpflichtet, Berufs- und Nichtberufsunfälle unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

13. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

13.1 Die Tageseltern sind bei der KiBE für Haftpflichtfälle versichert. Versichert sind die Haftpflicht der Tageseltern gegenüber dem Tageskind und die Haftpflicht der Tageseltern gegenüber Dritten für Handlungen des Tageskindes, solange es sich in der Obhut der Tageseltern befindet.

14. WEITERBILDUNG

14.1 Die Tageseltern sind verpflichtet, den obligatorischen Grundkurs für Tageseltern zu besuchen und sich regelmässig weiterzubilden.

15. MELDEPFLICHT

15.1 Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Bundesverordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption und Art. 13 des Pflegekindergesetzes des Kantons Graubünden besteht für Tagesfamilienverhältnisse eine Meldepflicht. Die KiBE muss alle Tagesfamilienverhältnisse dem Kantonalen Sozialamt melden.

16. VERSCHIEDENES

16.1 Der Vorstand der KiBE ist berechtigt, die Bestimmungen des Tageselternreglements an neue Gegebenheiten anzupassen. Allfällige Änderungen werden mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben.

16.2 Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Samedan.

16.3 Die Mitgliedschaft bei der KiBE ist freiwillig. Nur Vereinsmitglieder sind bei der jährlichen Generalversammlung stimmberechtigt.

16.4 Der Vorstand der KiBE genehmigte dieses Reglement am 4. Oktober 2011. Es tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Samedan, 4. Oktober 2011

Martin Reisinger
Präsident

Regula Degiacomi
Geschäftsleiterin